

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- · Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.079 € vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	Anlage
	Vorname	Zinsschranke
2	lfd, Nr.	zur Einkommensteuer- erklärung
3	Steuernummer der Anlage	X zur Feststellungserklärung
	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)	Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
		X Ehefrau / Person B
	Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindeste Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.	ens 3.000.000 € übersteigen, ein
	Bezeichnung des Betriebs	
4	Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG	
	Zilisvortiag flacif § 411 Abs. 1 Satz 3 ESto	EUR
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	,-,
	Verringerung des Zinsvortrags, z.B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5	
6	EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
U	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4	,
7	EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	,-
	Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)	
8	(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –	,-,
9	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkte gen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3.000.000 €)	en Abzug der Zinsaufwendungen lie-
10	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränktigen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)	en Abzug der Zinsaufwendungen lie-
11	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkte gen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	en Abzug der Zinsaufwendungen lie-
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	
13	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
14	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte	
15	(- or organization contention)	,–
	EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG	EUD
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	EUR
	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs	,
17	oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	
	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, "0" eintra-	,
18	gen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
19	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –	<u></u>
20	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	
21	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbaren EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	
22	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	